

Der Schützenverein Egg e.V. erlässt folgende

Vereinsordnung

(satzungsnachrangig, genehmigte Version vom 24.02.2024)

Der Schützenverein Egg e.V. erlässt zur Verdeutlichung von Detailfragen und zur Gleichbehandlung von vereinsinternen Angelegenheiten nachfolgende Vereinsordnung:

I. Wahlen

1. Zu Beginn der Wahlen ist ein Wahlleiter sowie ein Wahlhelfer aus der Mitte der Versammlung zu wählen bzw. zu bestimmen. Der Wahlleiter sowie der Wahlhelfer werden mit einfacher Mehrheit per Handzeichen gewählt. Der Wahlleiter übernimmt dann die Leitung der Wahlen und führt die Wahlen satzungsgemäß durch.
2. Sämtliche Wahldurchgänge der Vorstandschaft (1. u. 2. Schützenmeister, 1. u. 2. Kassierer, 1. u. 2. Schriftführer, Sportleiter) werden einzeln in geheimer Wahl mittels Stimmzettel durchgeführt.
Die Wahl der Ausschussmitglieder wird ebenfalls in geheimer Wahl mittels Stimmzettel durchgeführt; jedoch werden alle zu wählenden Ausschussmitglieder auf einem Stimmzettel in einem Wahlgang gewählt.
3. Der erste Stellvertreter vom
 - a) Kassierer und
 - b) Schriftführer sowie der
 - c) Waffen- und Gerätewart und der
 - d) Jugendleitergehören automatisch dem Vereinsausschuss an.

4. Jugendvertretung

Alle Mitglieder, die am 01. Januar des Wahljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind bei der Wahl der Jugendvertretung Wahlberechtigt.

Wählbar sind Mitglieder, die am 01. Januar des Wahljahres das 21. Lebensjahr noch nicht und das 18 Lebensjahr vollendet haben.

Die Jugendvertretung gehört dem Vereinsausschuss an.

5. Wird eine oder mehrere der unter Punkt 3 & 4 genannten Positionen nicht besetzt, so müssen dafür entsprechend mehr Ausschussmitglieder gewählt werden.

II. Vereinsbeitritt

1. Jede Person, die dem Verein beitreten möchte, muss dies schriftlich beantragen. Gemäß § 4 unserer Satzung entscheidet der Vereinsausschuss letztendlich über die Aufnahme.
2. Bei Minderjährigen muss außerdem noch eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
3. Grundsätzlich können nur Personen in den Verein aufgenommen werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Aufnahme von jüngeren Personen ist unter den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum beantragten Aufnahmezeitpunkt möglich.

III. Aufnahmegebühr / Mitgliedsbeiträge

1. Aufnahmegebühr

Derzeit wird vom Verein keine Aufnahmegebühr erhoben.

2. Mitgliedsbeiträge

a) Erhebung:

Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren über EDV eingezogen.

b) Höhe der Mitgliedsbeiträge

- Schüler und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 10 Euro (€)
- Junioren (18 bis 21 Jahre)..... 20 Euro (€)
- Einzelmitglied über 21 Jahre 30 Euro (€)
- Ehepartner 20 Euro (€)

- c) Ehrenschützenmeister und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- d) Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten und werden mittels Lastschriftverfahren eingezogen (zwischen dem 01. und 15. Januar eines jeden Jahres).
- e) Änderungen der Bankverbindung:
Jedes Mitglied hat jede Änderung der Bankverbindung unverzüglich schriftlich dem 1. Schützenmeister zu melden. Entstehende Kosten wegen o.g. Versäumnis sind vom Mitglied zu tragen und können ebenfalls im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

IV. Entgegennahme von Spenden / Ausstellen von Spendenbescheinigungen

1. Entgegennahme von Spenden
Zur Entgegennahme von Spenden sind nur die Mitglieder der Vorstandschaft berechtigt.
2. Ausstellen von Spendenbescheinigungen
Spendenbescheinigungen über Sach- und / oder Geldspenden dürfen nur durch den 1. Schützenmeister ausgestellt werden; hierzu ist das zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Formblatt zu verwenden.
3. Ausnahme z.B. bei Spendensammlungen für Pokal- und/oder Gauschießen.
Andere Mitglieder dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des 1. Schützenmeisters Spenden entgegen nehmen und sog. „vorläufige Spendenbescheinigungen“ als Quittung für den Erhalt der Spende ausstellen. Da diese Bescheinigungen vom Finanzamt nicht akzeptiert werden, erhalten die Spender umgehend eine ordnungsgemäß ausgestellte Spendenbescheinigung.

4. Spendenbescheinigungen sind in doppelter Ausfertigung zu erstellen;
 - Das Original erhält der Spender
 - Die Zweitschrift verbleibt als Beleg beim Verein.

V. Kassenführung

1. Der gewählte Kassierer kann Auszahlungen / Überweisungen eigenverantwortlich bis zu einer Höhe von 150 Euro (€) je Beleg tätigen. Der Geldfluss innerhalb des Vereinsvermögens bleibt hiervon unberührt. Höhere Auszahlungen / Überweisungen bedürfen der vorherigen Gegenzeichnung durch den 1. Schützenmeister. Über Geldanlagen bzw. Darlehensfragen entscheidet der Vereinsausschuss nach Anhörung des Kassierers.
2. Sämtliche Belege sind regelmäßig zur Gegenzeichnung dem 1. Schützenmeister vorzulegen. Die Häufigkeit der Vorlage wird in einem eigenen Beschluss des Vereinsausschusses festgelegt.
3. Kassenprüfung:

Die Kassenprüfung ist einmal jährlich für das zurückliegende Geschäftsjahr vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen und schriftlich festzuhalten. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

Zur Kassenprüfung müssen sämtliche Kassenbelege vom 1. Schützenmeister abgezeichnet sein.

VI. Datenschutz / Persönliche Daten / Änderungen

1. Allgemeines

Für die Vereinsverwaltung ist es unerlässlich, von seinen Mitgliedern persönliche Daten einzufordern. Hierbei handelt es sich nur um die im Aufnahmeantrag anzugebenden persönlichen Daten. Diese Daten dürfen sowohl in schriftlicher wie auch elektronischer Weise aufbewahrt und gespeichert werden. Weiterführende Daten, die für den Verein interessant sind - wie z.B. Mitgliedsjahre, Vereinstätigkeiten, Ehrungen usw. - dürfen ebenso vom Verein gesammelt, aufbewahrt und gespeichert werden.

Sämtliche Daten dürfen auf dem Vereins-PC im Vereinsheim, auf dem privaten PC des EDV-Beauftragten sowie auf privaten PC's der Vorstandschaft vorhanden sein.

2. Wer darf über diese Daten verfügen?

Mitgliedsdaten (persönliche und vereinsinterne Daten) dürfen nur der Vorstandschaft und dem EDV-Beauftragten zugänglich sein. Der Vereins-PC mit o.g. Daten ist durch ein Kennwort geschützt, so dass nur o.g. Personenkreis darauf zugreifen kann. Werden diese Daten auf privaten PC's des zugelassenen Personenkreises verwaltet, sind diese Personen persönlich für den erforderlichen Datenschutz verantwortlich. Scheidet eine solche Person aus seinem Amt aus, so sind sämtliche Unterlagen, die den Verein betreffen, dem Amtsnachfolger bzw. dem Verein zu übergeben und alle den Verein und dessen Mitglieder betreffenden Daten auf den privaten PC's zu löschen.

3. Jede Person, die mit o.g. Daten in irgendeiner Form zu tun hat, wird über den Inhalt des Bundesdatenschutzgesetzes schriftlich gegen Nachweis durch den 1. Schützenmeister belehrt.

4. Ändern sich bei einem Mitglied seine persönlichen Daten wie z.B. Name, Adresse, Bankverbindung u.ä., so hat das Mitglied dies unverzüglich (spätestens zum 31.12. des Jahres, in dem eine solche Änderung eintrat) schriftlich dem 1. Schützenmeister mitzuteilen.

VII. Benutzung des Vereinsheimes für private Zwecke

1. Generell dürfen die Räumlichkeiten des Vereinsheimes nur von Vereinsmitgliedern für folgende Feierlichkeiten genutzt werden:
 - a) Feierlichkeiten bei einer Taufe
 - b) Feierlichkeiten bei einer Kommunion / Konfirmation
 - c) Runde Geburtstage ab dem 40.
 - d) Ruhestands- / Pensionsfeierlichkeiten

Diese Anlässe sind grundsätzlich genehmigt. Der 1. Schützenmeister muss jedoch mindestens 2 Wochen vorher informiert werden.

2. Andere Feierlichkeiten von Mitgliedern oder Feierlichkeiten von Nichtmitgliedern können unter folgenden Voraussetzungen genehmigt werden:
 - a) Rechtzeitige Antragstellung unter Bekanntgabe des Grundes an die Vorstandschaft (mindestens 3 Wochen vor dem Termin)
 - b) Benennung eines aktiven Vereinsmitgliedes, das mit der Heizung, Strom, dem Vereinsinventar usw. vertraut ist; diese Person muss während der Feierlichkeit/Veranstaltung anwesend sein und trägt die Verantwortung
 - c) Genehmigung der Vorstandschaft durch einen Sitzungsbeschluss.

3. Kosten

a) für Mitglieder:

Die Getränke müssen vom Verein abgenommen werden und zwar zu der jeweils gültigen Preisliste für „Private Feierlichkeiten“.

b) für Nichtmitglieder:

fallen zusätzlich zu a) Heimbeneutzungskosten in Höhe von 50 € an.

4. Terminabstimmung /-überschneidungen

a) Der Schießbetrieb und Vereinsfeierlichkeiten gehen grundsätzlich vor privaten Feierlichkeiten.

b) Möchten mehrere Personen das Vereinsheim am selben Tag privat nutzen so erhält grundsätzlich der den Zuschlag, der als erster den Antrag an den Verein herangetragen hat.

VIII. Geschenke

1. Hochzeiten

a) an Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen

- Geschenk im Wert von max. 40 €

b) an Mitglieder, die nur passiv dem Verein angehören

- Geschenk im Wert von max. 25 €

2. Runde Geburtstage

a) 50. Geburtstag

- Glückwunschkarte und
- Geschenk im Wert von 20 bis 30 €

b) 60. Geburtstag

- Glückwunschkarte und
- Geschenk im Wert von 30 bis 40 €

- c) 70. Geburtstag
 - Glückwunschkarte und
 - Geschenk im Wert von 40 bis 50 €
 - d) 80. Geburtstag
 - Glückwunschkarte und
 - Geschenk im Wert von 50 bis 60 €
3. Der Vereinsausschuss legt zur Gleichbehandlung die Art der Geschenke in einem eigenen Sitzungsbeschluss fest.
4. Andere Anlässe
Da solche Anlässe unterschiedlichster Natur sein können, entscheidet die Vorstandschaft Anlass bezogen.

IX. Sterbefälle

1. Ehrenmitglieder / Ehrensützenmeister
- Ausrücken der Fahnenabordnung
 - Nachruf im Wert von max. 200 €
 - Gebinde (Kranz oder Schale im Wert von max. 100 €)
2. Alle anderen Mitglieder
- i.d.R. Ausrücken der Fahnenabordnung
 - Nachruf im Gemeindeblatt
 - Kleine Schale im Wert von max. 50 €

Ist das Mitglied auch in anderen Vereinen, so kann ein gemeinsames Inserat aufgegeben werden (Absprache der Vereine erforderlich).

X. Ehrungen (Mindestanforderungen)

1. Jedes Mitglied wird geehrt für

- a) 25jährige Mitgliedschaft
- b) 40jährige Mitgliedschaft
- c) 50jährige Mitgliedschaft
- d) 60jährige Mitgliedschaft
- e) 70jährige Mitgliedschaft

Die Ehrung umfasst eine Urkunde und eine Anstecknadel des BSSB, ab der 40jährigen Mitgliedschaft zusätzlich dasselbe vom DSB.

2. Für langjährige Mitarbeit (vereinsintern)

- a) 10jährige Tätigkeit für das Allgemeinwohl des Vereins wie z.B. Tätigkeiten in der Vorstandschaft und/oder Ausschuss, Vereinswirt, Zeugwarttätigkeiten usw.

Das Mitglied erhält einen gravierten Zinnbecher

3. Ehrennadel für treue Mitarbeit (Ehrung des Bezirkes über den Gau)

- a) 6 Jahre Vorstandschaft oder
- b) 6 Jahre Vereinsausschuss (auch kombinierte Jahre) oder
- c) andere Tätigkeiten zum Wohle des Vereins oder
- d) besondere sportliche Leistungen

4. Verdienstnadel in Anerkennung für treue Mitarbeit (Ehrung des BSSB über den Gau)

Es gelten die gleichen Bedingungen wie unter Punkt 3., da beide Ehrungen gleichrangig sind.

5. Protektorabzeichen

- a) 10 Jahre Vorstandschaft oder
- b) 15 Jahre Vereinsausschuss (auch kombinierte Jahre) oder
- c) mehrjährige sportliche Höchstleistungen oder
- d) besondere Verdienste zum Wohle des Vereins

6. Ehrenmitglied

- a) 15 Jahre Mitglied der Vorstandschaft oder
- b) 20 Jahre Mitglied des Vereinsausschusses (auch kombinierte Jahre) und
 - Mindestalter 60 Jahre und
 - Ausscheiden aus den o.g. Ämtern oder
- c) besondere Verdienste zum Wohle des Vereins oder
- d) 50-jährige Mitgliedschaft im Verein

7. Ehrensützenmeister

- a) 15 Jahre 1. Sützenmeister oder
- b) 20 Jahre 2. Sützenmeister (auch kombinierte Jahre) und
 - Mindestalter 60 Jahre und
 - Ausscheiden aus dem Amt

8. Silberne Ehrennadel des Vereins (vereinsintern)

- a) 6 Jahre Vorstandschaft oder
- b) 10 Jahre Ausschuss (auch kombinierte Jahre), Mindestalter 50 Jahre oder
- c) Sonstige ganz besondere Verdienste oder Leistungen für den Verein

9. Goldene Ehrennadel des Vereins (vereinsintern)

- a) 10 Jahre Vorstandschaft oder
- b) 15 Jahre Ausschuss (auch kombinierte Jahre) und
 - mindestens 6 Jahre 1. Schützenmeister oder
 - mindestens 9 Jahre 2. SM (auch kombinierte Jahre) und
 - Mindestalter 60 Jahre oder
- c) Sonstige ganz besondere Verdienste oder Leistungen für den Verein

Sämtliche unter Punkt X. aufgeführten Anforderungen sind Mindestanforderungen für die jeweilige Ehrung. Jede Ehrung muss von der Vorstandschaft beschlossen werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

XI. Finanzielle Unterstützungen der Vereinsjugend

1. Pokal- und Gauschießen

Der Verein übernimmt die Kosten für die Anmeldung, die Mannschafts- sowie die Meistbeteiligungskosten.

2. Trainingsschießen

Das Trainingsschießen ist kostenlos.

XII. Zweitmitglieder

Zweitmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie Erstmitglieder. Zweitmitglieder erhalten von unserem Verein keine Ehrungen und werden auch nicht dem Gau für Ehrungen vorgeschlagen; dies ist Sache des jeweiligen Erstvereins.

Zweitmitglieder können das für alle gültige Jahresschießprogramm abschließen; sie können demzufolge auch alle Preise, Pokale und Vereinsmeisterschaften gewinnen mit einer Ausnahme: sie können nicht Schützenkönig oder Jungschützenkönig werden. Die Königswürde bleibt den Erstmitgliedern vorbehalten.

XIII. Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos und Texten im Internet und in der Presse

Jedes Mitglied erteilt sein Einverständnis, dass Fotografien und Texte im Zusammenhang mit der graphischen Darstellung der Homepage des Schützenverein Egg e.V. (z.B. im Banner, Fotogalerie bzw. als Berichte div. Aktivitäten o.ä.) auf den Internetseiten des Schützenverein Egg e.V.:

www.schuetzenverein-egg.de oder www.schützenverein-egg.de

veröffentlicht werden dürfen.

Außerdem erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass Fotografien im Rahmen eines Berichtes in der örtlichen Presse (z.B. Schützenzeitung, Mitteilungsblatt der Gemeinde Egg, Memminger Zeitung, Memminger Kurier, Extrablatt, Aktiv, Leben In, Gemeinde-egg.de, all-in.de, etc.), veröffentlicht werden dürfen.

Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber dem Schützenverein Egg e.V. und dem Webmaster für Art und Form der Nutzung der oben aufgeführten Internetseiten, zum Beispiel für das Herunterladen von Bildern und deren anschließender Nutzung durch Dritte.

Nach § 22 KUG (Kunsturhebergesetz) ist eine Veröffentlichung grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor die Einwilligung der Abgebildeten eingeholt wurde. Allerdings ist nach § 23 KUG eine Einwilligung nicht erforderlich, wenn die abgebildeten Personen nicht den Motivschwerpunkt bilden, oder sie „Personen der Zeitgeschichte“ bzw. Teil einer Versammlung / Veranstaltung sind.

Ist ein Mitglied mit der Veröffentlichung im Internet oder Presse **nicht** einverstanden, so muss dieser dies in schriftlicher Form beim
1. Schützenmeister einreichen.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinsordnung werden alle bisher gefassten Beschlüsse, die sich in irgendeiner Art und Weise mit einem der o.a. Punkte befasst haben, aufgehoben bzw. gegenstandslos.

Jedes Vereinsmitglied erhält eine Kopie dieser Vereinsordnung. Zukünftige Änderungen bzw. Aufhebung dieser Vereinsordnung oder einzelner Punkte davon werden in den „Schützennachrichten“ bekannt gemacht.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2001 tritt diese Verordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Vereinsordnung enthält bereits die am 23. Februar 2002, am 19.02.2005, am 28.01.2006, am 06.02.2010, am 05.02.2011, am 25.01.2014, am 04.02.2017 und am 24.02.2024 beschlossenen Änderungen.

Egg an der Günz, 24. Februar 2024

Rothdach Markus
1. Vorstand